Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der neu-medianet GmbH

neu-medianet GmbH (nachfolgend „neu-medianet“) überlässt dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten in einem von ihr über verschiedene Zugangsnetze versorgten Gebiet Kundenanschlüsse, sog. Multimedia-Anschlüsse, und darüber hinaus weitere Dienste und Leistungen gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB neu-medianet), den für die jeweiligen Produkte geltenden Besonderen Geschäftsbedingungen (BG) mit dem jeweils gültigen Preisblatt, sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

neu-medianet erbringt – jeweils abhängig von der Vereinbarung mit dem Kunden – am jeweiligen Übergabepunkt folgende vertragsgegenständliche Leistungen:

a) Netzanschluss zur Anbindung an die durch neu-medianet betriebenen Zugangsnetze,
b) Fernsehen und Rundfunk, analog und/oder digital,
c) IP-TV-Dienste,
d) Internetdienste,
e) Sprachtelefonie,
f) Datenübertragungsdienste/Standortvernetzung.

neu-medianet erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich auf der Grundlage

a) der AGB neu-medianet,
b) des jeweiligen Versorgungsvertrages/-auftrages nebst seinen Besonderen Bedingungen (BG),
c) dem jeweiligen Preisblatt von neu-medianet,

die der Kunde durch Erteilung des Auftrages (bzw. Abschluss des Einzelvertrages) oder durch Inanspruchnahme der Leistung anerkennt.

Soweit die BG für einzelne Vertragsprodukte abweichende Regelungen gegenüber den ABG neu-medianet enthalten, haben die BG Vorrang.

Abweichende AGB des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn die Leistungserbringung durch neu-medianet in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB bzw. BG abweichenden Bedingungen des Kunden vorbehaltlos ausgeführt wird. Zusätzliche oder widersprechende AGB des Kunden finden nur Anwendung, soweit neu-medianet sie schriftlich und ausdrücklich anerkennt. Soweit Regelungen in den AGB des Kunden mit diesen AGB bzw. BG kollidieren, gilt das übereinstimmend Geregelte.

2. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag mit dem Kunden kommt unter Einbeziehung dieser AGB durch Bestätigung des vom Kunden erteilten Auftrages durch neu-medianet, spätestens aber mit Bereitstellung der Leistung, zustande.

neu-medianet ist berechtigt, den Vertragsschluss von der Zahlung eines Erschließungsbeitrages gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt abhängig zu machen, sofern die Errichtung eines Übergabepunktes für den Anschluss des Kunden an die Netze der neu-medianet erforderlich ist. neu-medianet ist weiterhin berechtigt, den Vertragsabschluss abhängig zu machen von:

a) der Vorlage einer Einverständniserklärung des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers oder sonst dinglich Berechtigten zur Errichtung und Nutzung des Kundenanschlusses auf seinem Grundstück, in seinem Gebäude oder in seiner Wohnung,
b) der positiven Prüfung, dass das Grundstück oder die Wohnung des Kunden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten mit einem für neu-medianet angemessenen wirtschaftlichen Aufwand zur Erbringung der Dienste und Leistungen erschlossen werden kann,
c) dem Abschluss eines Vertrages zwischen neu-medianet und dem/den Eigentümer/n des Wohnobjektes über die Nutzung multimediafähiger Netze,
d) bei natürlichen Personen: dem Nachweis der Volljährigkeit und dem Nachweis eines Wohnsitzes in Deutschland.

3. Netzanschluss und Signalübermittlung

3.1. Hausübergabepunkt

neu-medianet ist berechtigt, im Rahmen ihrer technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten bestehende Netzanschlüsse zu nutzen. Das Recht des Kunden auf Nutzung eines bestimmten Netzanschlusses besteht nicht.
Soweit kein tauglicher Netzanschluss vorhanden ist, errichtet/installiert neu-medianet auf Kosten des Kunden und auf Grundlage eines gesonderten Vertrages bei diesem einen – jeweils abhängig von dem örtlich vorhandenen Zugangsnetz – Hausübergabepunkt (HÜP) als Netzübergang zwischen dem Zugangsnetz von neu-medianet und dem jeweiligen Hausverteilnetz. Der HÜP wird dem Kunden im Rahmen dieses Vertrages zur Nutzung überlassen. Die Art und Ausführung des HÜP richtet sich jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten, den vertraglich geregelten Leistungen sowie der verwendeten Anschlusstechnologie zum Zugangsnetz.

neu-medianet schließt hierzu den HÜP an das Hausverteilnetz (Leerrohrnetz, Hausverteilnetz Glasfaser, Hausverteilnetz Koaxial) an. Voraussetzung für den Anschluss ist, dass das Hausverteilnetz für einen Anschluss an das Zugangsnetz von neu-medianet geeignet ist und den jeweils geltenden, dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Gegebenheiten, insbesondere den technischen Anschlussbedingungen von neu-medianet, entspricht.

3.2 Signalübermittlung/Einschränkungen der Signalübermittlung

neu-medianet übermittelt Signale bis zum jeweiligen HÜP. Die Signalübergabe an den Endkunden erfolgt am jeweiligen Netzabschlusspunk innerhalb der jeweiligen Versorgungseinheit. neu-medianet weist darauf hin, dass die Erbringung der Dienstleistung auch von der Inanspruchnahme von Übertragungswegen und technischen Einrichtungen Dritter abhängig sein kann (z. B. Nutzung Hausverteilnetze). Für hierdurch verursachte Leistungsbeeinträchtigungen übernimmt neu-medianet keine Gewähr. Die Verfügbarkeit der Bereitstellung kann produktabhängig sein. neu-medianet ist zur Übermittlung der Signale nur derart und so lange verpflichtet, wie ihr dies die Bindung an Gesetze und internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z. B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter) bzw. Vereinbarungen mit Dritten (z. B. Nutzungsverträge) erlauben. Für den Fall, dass der Leistungserbringung durch neu-medianet Hindernisse aus einem im vorstehenden Satz genannten Grund entgegenstehen, infolgedessen die vereinbarten Leistungen nicht oder im Wesentlichen nicht vertragsgemäß erbracht werden können, ist neu-medianet berechtigt, die Erbringung der hiervon betroffenen Vertragsleistungen bis zur Beseitigung des Hindernisses auszusetzen bzw. bei dauerhaften, nicht zumutbar auszuräumenden, Hindernissen den Vertrag außerordentlich, ggf. ohne die Einhaltung einer Frist, zu kündigen. neu-medianet ist für die Erbringung bestimmter Vertragsleistungen auf die Lieferung kongruenter Vorleistungen ihrer Lieferanten angewiesen (z. B. die Bereitstellung der Programmsignale durch die Fernsehsender bzw. Verwertungsgesellschaften in übermittlungsfähiger Qualität). Soweit neu-medianet solche erforderlichen, kongruenten Vorleistungen von Dritten einkauft und nicht richtig oder nicht rechtzeitig von ihren Lieferanten beliefert wird, infolgedessen sie die vereinbarten Leistungen nicht oder im Wesentlichen nicht vertragsgemäß erbringen kann, ist neu-medianet berechtigt, die Erbringung der hiervon betroffenen Vertragsleistungen auszusetzen, bis die Lieferung der erforderlichen Vorleistungen wieder richtig und rechtzeitig erfolgt. Eine durch den Kunden veranlasste Weiterleitung der Signale bzw. Mitversorgung weiterer Objekte ist nicht gestattet, es sei denn, zwischen dem Kunden und neu-medianet ist etwas Abweichendes vereinbart.

4. Endgerät

Das Endgerät dient der Bereitstellung/dem Empfang der jeweils vertraglich vereinbarten Leistungen (z. B. TV, Internet, Telefon) über den jeweiligen Netzzugang und wird dem Kunden entgeltlich, zeitlich befristet für die Dauer des Vertrages (Miete) oder – sofern für das vertraglich vereinbarte Produkt wählbar – auf Dauer (Kauf) zur Nutzung überlassen. Abweichend hiervon ist der Kunde berechtigt, ein eigenes Endgerät zu nutzen, soweit es den technischen Anforderungen des jeweiligen Zugangsnetzes entspricht und zum Empfang/zur Nutzung der vom Kunden gewählten Produkte geeignet ist. Für die Signalübertragung zwischen kundenseitigen Telekommunikationseinrichtungen und dem von neu-medianet bereitgestellten Endgerät bzw. dem Endgerät des Kunden ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Dies gilt auch für die nutzerspezifischen Sicherheitseinstellungen des Endgerätes (z. B. WLAN-Verschlüsselung, Firewall). Von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Rechtsverletzungen aufgrund mangelnder Sicherheitseinstellungen stellt der Kunde neu-medianet frei.

4.1 Kauf eines Endgerätes von neu-medianet

neu-medianet bietet im Rahmen des Vertrages bestimmte Endgeräte gemäß den nachfolgenden Bedingungen zum Kauf an. Der Kaufvertrag über das Endgerät besteht unabhängig von den Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag. Das Endgerät verbleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch den Kunden im Eigentum von neu-medianet. Für während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel des Endgerätes, die nicht durch unsachgemäße Behandlung des Endgerätes oder höhere Gewalt entstanden sind, haftet neu-medianet nach den gesetzlichen Bestimmungen. neu-medianet übernimmt keine Garantie für das jeweilige Endgerät, es sei denn, sie wurde gesondert schriftlich vereinbart.

4.2. Miete eines Endgerätes von neu-medianet

Der Kunde ist – unabhängig von seinem Recht zum Kauf bestimmter Endgeräte – berechtigt, das Endgerät für die Laufzeit dieses Vertrages gegen die auf dem jeweils gültigen Preisblatt ausgewiesene Gebühr zu mieten. Für Mängel, die während der Dauer des Mietverhältnisses am Gerät auftreten und nicht auf eine unsachgemäße Behandlung der Mietsache zurückgehen, haftet neu-medianet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine verschuldensunabhängige Garantiehaftung (§ 536a Abs. 1 1. Fall Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) ist ausgeschlossen. Das vermietete Endgerät verbleibt im Eigentum von neu-medianet. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Endgerät, sofern nicht gesondert vertraglich vereinbart. neu-medianet ist berechtigt, Mietgeräte jederzeit auszutauschen, sofern dies aufgrund vertretbarer Gründe (z. B. sicherheitsrelevante Aspekte; Netzintegrität, Einhaltung von Verschlüsselungsvorgaben) erforderlich ist. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Kunde verpflichtet, das zur Nutzung überlassene Endgerät sowie etwaiges, überlassenes Zubehör spätestens 14 Tage nach Vertragsbeendigung in einem funktionstüchtigen und ordnungsgemäßen Zustand an neu-medianet zu übergeben bzw. auf seine Kosten und seine Gefahr an neu-medianet zurückzusenden. Bei Nichteinhaltung der Frist sowie bei Beschädigungen oder Funktionsuntüchtigkeit des Endgerätes ist neu-medianet berechtigt, eine Pauschale gemäß gültigem Preisblatt zu berechnen, es sein denn, der Kunde ist nachweislich für die vorgenannten Fälle nicht verantwortlich. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass keine oder geringerer Kosten entstanden sind. Die unaufgeforderte Rückgabe einer seitens neu-medianet zur Verfügung gestellten Endgeräteeinheit vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen Entgelte.

4.3 Folgen bei Veränderungen am Endgerät

Der Kunde ist nicht berechtigt, Eingriffe in die installierten Anschlusskomponenten, die überlassenen Endgeräte bzw. die darin befindliche Software vorzunehmen oder

vornehmen zu lassen; er ist verpflichtet, diese ausschließlich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch einzusetzen. Nimmt der Kunde technische Veränderungen am Endgerät vor oder spielt Firmware oder sonstige Software, die nicht von neu-medianet bzw. vom jeweiligen Hersteller freigegeben wurde, auf, schuldet neu-medianet nicht die ordnungsgemäße Erbringung ihrer Leistungen und haftet im Übrigen nicht für etwaige Schäden und/oder sonstige Folgen, die aus der vorgenannten Veränderung bzw. des Aufspielens oder der Nichterbringung der Leistungen resultieren. Ein Anspruch des Kunden gegen neu-medianet ist in diesem Fall explizit ausgeschlossen.

4.4 Kundeneigene Endgeräte

4.4.1 Der Kunde hat das Recht, nach seiner Wahl ein eigenes Endgerät für den Zugang zu Internet- und Telefondiensten zu verwenden. Sofern der Kunde ein eigenes Endgerät verwenden möchte, ist er selbst für die Beschaffung eines mit dem Zugangsnetz von neu-medianet kompatiblen Endgeräts, das sämtliche vertraglich vereinbarten Leistung von neu-medianet unterstützt, sowie für dessen fachgerechten Anschluss an das Zugangsnetz von neu-medianet verantwortlich. neu-medianet wird ihm die für den Anschluss erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Sofern der Kunde ein nicht kompatibles Endgerät verwendet und infolgedessen vertraglich vereinbarte Leistungen von neu-medianet nicht nutzen kann, bleibt der entsprechende Entgeltanspruch von neu-medianet bestehen.

4.4.2 Bei erstmaligem Anschluss eines kompatiblen kundeneigenen Endgeräts an das Zugangsnetz von neu-medianet ist neu-medianet berechtigt, das Endgerät für die Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistungen zu konfigurieren (soweit das Endgerät diese Leistungen unterstützt), sowie Möglichkeiten für den Zugriff von neu-medianet auf bestimmte Informationen und Funktionen des Geräts z. B. zur Überwachung der Netzqualität, Erkennung und Behebung von Netzstörungen oder für die Sicherstellung der Verfügbarkeit der vertraglich vereinbarten Leistungen sowie für Support-Zwecke einzurichten. neu-medianet ist weiter berechtigt aber nicht verpflichtet, diese Möglichkeiten im Einzelfall für die vorgenannten Zwecke zu nutzen.

4.4.3 Sofern der Kunde ein kundeneigenes Endgerät verwendet, erbringt neu-medianet bei technischen Störungen der vertraglich vereinbarten Leistungen Support-Leistungen nur bis zur Netzanschlussdose der jeweiligen Versorgungseinheit (passiver Netzabschlusspunkt). Für Störungen, welche aufgrund der Nutzung kundeneigener Endgeräte und deren Zubehör entstehen, hat sich der Kunde ausschließlich an den Verkäufer oder Hersteller des kundeneigenen Endgeräts zu wenden. Sollten einzelne oder alle vertraglich vereinbarten Leistungen infolge von Störungen im Sinne von Satz 2 nicht verfügbar sein, bleibt der entsprechende Entgeltanspruch von neu-medianet bestehen.

4.4.4 Kundeneigene Geräte können die vertraglich vereinbarten Leistungen beeinflussen. Für solche und andere Störungen, welche aufgrund der Nutzung kundeneigener Endgeräte und deren Zubehör entstehen, hat sich der Kunde ausschließlich an den Verkäufer oder Hersteller des kundeneigenen Endgeräts zu wenden. neu-medianet ist nicht verpflichtet Softwareupdates für kundeneigene Endgeräte zur Verfügung zu stellen. Der Kunde trägt auch insoweit die Verantwortung, sich vor Schadsoftware bzw. Angriffen aus dem Internet und Angriffen auf seine eigene Netzinfrastruktur (z. B. WLAN-Zugänge) dem Stand der Technik entsprechend zu schützen. Sollten einzelne oder alle vertraglich vereinbarten Leistungen infolge von Störungen im Sinne von Satz 2 nicht verfügbar sein, bleibt der entsprechende Entgeltanspruch der Gesellschaft bestehen.

4.4.5 Sofern von einem kundeneigenen Endgerät Störungen für das Zugangsnetz von neu-medianet ausgehen, ist neu-medianet berechtigt, das Endgerät von ihrem Zugangsnetz zu trennen. Hinsichtlich des Entgeltanspruchs von neu-medianet gilt in diesem Fall Satz 3 der Ziffer 4.4.3 entsprechend.

4.4.6 Sofern der Kunde für die Nutzung von Telefondiensten über ein kundeneigenes Endgerät von neu-medianet gesonderte Zugangsdaten erhält, ist er verpflichtet, diese Daten geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben und auch ansonsten sorgfältig mit ihnen umzugehen. Im Rahmen von Satz 1 ist der Kunde insbesondere verpflichtet, sicherzustellen, dass entsprechende Zugangsdaten nicht mehr im kundeneigenen Endgerät gespeichert sind, sofern der Kunde dieses an Dritte veräußert oder Dritten sonst zur Nutzung überlässt. Sofern der Kunde für die Nutzung von Internet- und Telefondiensten über ein kundeneigenes Endgerät von neu-medianet gesonderte Zugangsdaten erhält, ist er verpflichtet, diese Zugangsdaten sowie Endgeräte, in denen diese Daten gespeichert sind, ausschließlich an dem jeweils vertraglich vereinbarten Standort zu verwenden.

4.4.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, im kundeneigenen Endgerät zu Zwecken der Verbindung mit dem Zugangsnetz von neu-medianet verarbeitete Daten Dritter wahrzunehmen oder außerhalb des kundeneigenen Endgeräts zu verarbeiten. Der Kunde darf insbesondere keine Software auf dem kundeneigenen Endgerät (mit Ausnahme des eigentlichen Routers) verwenden oder installieren (z. B. durch ein Update des Herstellers), mithilfe derer Daten Dritter im kundeneigenen Endgerät wahrgenommen oder außerhalb des kundeneigenen Endgeräts verarbeitet werden können; die Nutzung des kundeneigenen Endgeräts zur Nutzung der Vertragsleistungen bleibt davon unberührt.

5. Verfügbarkeit

Die Verfügbarkeit der durch neu-medianet zu erbringenden Leistungen am Providernetz beträgt mindestens 97,5 % im Jahresmittel, bezogen auf die Tage im Jahr. Eine darüber hinausgehende Verfügbarkeit gehört nicht zur Leistungsverpflichtung von neu-medianet. neu-medianet ist darüber hinaus nicht verpflichtet, diese Verfügbarkeit für Verbindungen außerhalb des eigenen Providernetzes bereitzuhalten; hierüber hat neu-medianet keine Verfügungsgewalt.

6. Entstörung und Wartung/Leistungseinschränkungen

6.1 Entstörung

neu-medianet ist verpflichtet, ihr bekanntwerdende Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten ohne schuldhaftes Zögern zu beseitigen. Störungen und Schäden, die schuldhaft durch den Kunden, Anschlussnehmer, Hausangehörige oder Dritte verursacht werden, denen der Kunde Zugang zu seinem Grundstück bzw. seiner Wohnung gewährt, werden auf Kosten des Kunden beseitigt. Die Kosten für eine Inanspruchnahme des Kundendienstes von neu-medianet, insbesondere bei defekten Kundengeräten, Bedienungsfehlern oder unsachgemäßem Gebrauch der technischen Einrichtungen von neu-medianet, trägt der Kunde, sofern eine nachweisbar vom Kunden zu vertretende Störung vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.
Vorübergehende Störungen oder Beeinträchtigungen der Bereitstellung der Dienste und Leistungen, die nicht im Verantwortungsbereich der neu-medianet liegen, berechtigen den Kunden nicht zur Minderung des Entgeltes.
Beauftragt der Kunde eine Entstörung, ist neu-medianet berechtigt, für Maßnahmen, die der Entstörung dienen, Konfigurationsdaten und Betriebssoftware auf den überlassenen Endgeräteeinheiten herunterzuladen und zu verändern, um den Dienst für den Kunden wiederherzustellen. Dabei werden die Konfigurationsdaten des Kunden nur insofern erfasst, wie es zur Wiederherstellung der ursprünglichen Konfiguration notwendig ist.

6.2 Wartung

Notwendige Wartungsarbeiten mit Beeinträchtigungen oder Unterbrechungen am System werden in der Regel, sofern möglich, zwischen 2.00 Uhr und 5.00 Uhr durchgeführt. Je nach Umfang bzw. Zeitraum der Beeinträchtigung im Einzelfall, wird neu-medianet nach eigenem Ermessen den Kunden vorab über etwaige Wartungsarbeiten informieren.

6.3 Leistungseinschränkungen

neu-medianet ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren/-würmern, oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Einschränkungen aufgrund von solchen Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten sind von der Berechnung der angegebenen Verfügbarkeit ausgenommen, es sei denn, neu-medianet hat diese Einschränkungen zu vertreten. Der Kunde ist in sonstigen Fällen der unerheblichen und/oder kurzzeitig andauernden Leistungsunterbrechungen nicht zur Minderung berechtigt, es sei denn, neu-medianet hat diese zu vertreten.

7. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:

a) neu-medianet unentgeltlich und rechtzeitig alle für den Betrieb und die Installation der der Vertragserfüllung dienenden technischen Einrichtungen erforderlichen Informationen, eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung zu stellen und diese während der Vertragslaufzeit im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
b) Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates während der gesamten Vertragslaufzeit für ausreichende Deckung des Girokontos zu sorgen. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde neu-medianet eine Pauschale gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt bzw. die durch das Kreditinstitut erhobenen Kosten zu zahlen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.
c) In seinen Verträgen/Aufträgen wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Eintretende Änderungen des Namens, der Firma, einschließlich der Rechtsform, der privaten und geschäftlichen Anschrift bzw. seiner Rechnungsanschrift, der Bankverbindung oder – soweit mitgeteilt – Änderungen der E-Mail-Adresse, sowie grundlegende Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) hat der Kunde neu-medianet unverzüglich in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) mitzuteilen.
d) Dienstleistungen von neu-medianet nicht missbräuchlich zu nutzen und bei der Nutzung die allgemeinen Gesetze, insbesondere Strafgesetze, Wettbewerbsbestimmungen, Datenschutzbestimmungen etc. zu beachten und die Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte, Lizenzrechte, Nutzungsrechte sowie sonstige gewerbliche und geistige Schutzrechte zu wahren.
e) Mit dem ihm zur Nutzung überlassenen Endgerät sorgfältig umzugehen, es vor unbefugten Eingriffen Dritter zu schützen, selbst keinerlei Eingriffe vorzunehmen. Für Beschädigungen und/oder den Verlust an/von dem durch neu-medianet zur Erbringung der Leistungen bereitgestellten Endgerät hat der Kunde Schadensersatz zu leisten. Die Pflicht zum Schadensersatz gilt nicht, wenn der Kunde die Beschädigung oder den Verlust nicht zu vertreten hat. Der Kunde hat neu-medianet jeden Verlust des überlassenen Endgerätes unverzüglich mitzuteilen.
f) Nach Abgabe einer Störungsmeldung, die neu-medianet durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, sofern keine Störung der technischen Einrichtungen von neu-medianet vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.
g) Bei erkennbaren Schäden oder Mängeln an technischen Einrichtungen von neu-medianet diese unverzüglich mitzuteilen.

h) Alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den technischen Einrichtungen von neu-medianet nur von neu-medianet oder von dieser beauftragten Subunternehmern ausführen zu lassen. Hierzu gehört insbesondere die Anschaltung der Hausverteilnetze an den jeweiligen Netzübergabepunkt.

i) Den Mitarbeitern von neu-medianet bzw. deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen den Zutritt zu den technischen Einrichtungen von neu-medianet innerhalb der üblichen Geschäftszeiten nach Terminabsprache zu gewähren, um Arbeiten ausführen zu lassen, die zur Vertragsdurchführung, insbesondere zur Überprüfung, Errichtung, Instandhaltung, Änderung und Beseitigung des Kundenanschlusses erforderlich und für den Kunden zumutbar sind. Der Kunde ist verpflichtet, neu-medianet unverzüglich nach Beendigung des Vertrages Zugang zu den technischen Anlagen zum Zwecke der Deinstallation der Anlagen zu gewähren, soweit dies für ihn zumutbar ist.

j) Das Netz von neu-medianet oder andere Netze nicht zu stören, zu ändern oder zu beschädigen (z. B. Bewahrung vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder elektromagnetische Einflüsse).

k) Die von neu-medianet installierten und überlassenen Einrichtungen, Geräte und Unterlagen, die dingliches und geistiges Eigentum der neu-medianet bleiben, keinem Dritten zu überlassen, sorgfältig und nur an den vereinbarten Standorten zu dem vertraglichen Zweck zu nutzen.

l) Dienste – gleich welcher Art auf Basis der von neu-medianet bereitgestellten Dienstleistungen – Dritten nicht zur dauernden Alleinnutzung ohne gesonderte Zustimmung von neu-medianet bereitzustellen bzw. Dritte ohne gesonderte Zustimmung von neu-medianet nicht mit den von neu-medianet zur Verfügung gestellten Signalen zu versorgen. Der Kunde haftet für alle Entgelte und Schäden, die durch von ihm zu vertretende unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte verursacht werden.

m) Spätestens 14 Tage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die zur Nutzung überlassenen Einrichtungen, Endgeräte und Unterlagen in einem funktionstüchtigen und ordnungsgemäßen Zustand an neu-medianet zu übergeben. Bei Nichteinhaltung der Frist sowie bei Beschädigungen oder Funktionsuntüchtigkeit des Endgerätes oder Einrichtung ist neu-medianet berechtigt, eine Pauschale gemäß gültigem Preisblatt zu berechnen, es sein denn, der Kunde ist nachweislich für die vorgenannten Fälle nicht verantwortlich. Dem Kunden ist es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

n) Leistungen von neu-medianet durch entsprechende Maßnahmen vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen.

8. Änderungen der Entgelte und der Allgemeinen sowie Besonderen Geschäftsbedingungen

8.1 Die Entgelte richten sich nach den vertraglichen Vereinbarungen und entsprechen – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist – dem jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisblatt und dem gewählten Produkt. Das Preisblatt liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in den Kundenbüros aus, ist im Internet unter www.neu-sw.de und www.fitflat.de abrufbar und kann auf Anfrage per Post bezogen werden.

8.2 Wird der Zugang zum Netz der neu-medianet oder die Leistungserbringung nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die neu-medianet hieraus entstehende Mehrkosten weiterberechnen. Das gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit Rechnungsstellung informiert. Die Regelungen dieses Abschnittes gelten entsprechend, falls sich eine nach den Regelungen dieses Abschnittes weitergegebene Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung solcher Steuern oder Abgaben ist neu-medianet zu einer Weitergabe verpflichtet. Hier getroffene Regelungen für Steuern und Abgaben gelten entsprechend für auf den Zugang zum Netz oder für die Leistungserbringung hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastungen.

8.3 neu-medianet ist berechtigt, die auf Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Die für die Preisberechnung maßgeblichen Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für die Bereitstellung der Telekommunikationsnetze und -anlagen (z. B. deren Betrieb, Nutzung und Wartung einschließlich Materialkosten), Kosten für die Dienstleistungsbeschaffung und deren Vertrieb, Kosten im Zusammenhang mit Leistungsschutzrechten, Gemeinkosten (z. B. Energiekosten), Kosten für die Technik, Lohn- und Materialkosten, Kosten für die Verwaltung und Kundenbetreuung (z. B. für Kundenservice, Abrechnungs- und IT-Systeme), Personal- und Dienstleistungskosten, jeweils unabhängig davon, ob neu-medianet die Leistung selbst oder durch Dritte erbringt. Eine Preiserhöhung ist nur zulässig bzw. eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn und soweit sich für die Preisberechnung maßgeblichen Gesamtkosten nach Abschluss des Vertrages erhöhen bzw. absenken. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Preiserhöhung darf den Umfang der konkreten Kostensteigerung nicht überschreiten. Zudem dürfen Steigerungen bei einer Kostenart (z. B. den Kosten für die Bereitstellung der Telekommunikationsnetze) nur in deren Verhältnis zu den für die Preisberechnung maßgeblichen Gesamtkosten berücksichtigt werden und nur soweit kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen (z. B. Energiekosten) erfolgt. Soweit bei der Berechnung der Gesamtkostenbelastung von neu-medianet etwaige Kostenentlastungen entstehen, sind diese mindernd zu berücksichtigen. Eine Preiserhöhung ist für jedes Produkt zulässig. neu-medianet wird bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass etwaige Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang wirksam werden, wie Kostenerhöhungen. Eine Preisänderung ist nur einmal pro Kalenderjahr zulässig.
Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag innerhalb von drei (3) Monaten ab Zugang der Mitteilung über die Erhöhung frühestens mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung unter Einhaltung der Textform zu kündigen. Für den Fall, dass eine Preiserhöhung nur produktbezogen erfolgt und die vereinbarten vertraglichen Leistungen mindestens auch einen Internetzugangsdienst oder einen Telekommunikationsdienst umfassen, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag im Umfang des von der Preiserhöhung betroffenen Produktes und – soweit weitere Produkte vereinbart sind – auch im Umfang der weiteren Produkte innerhalb von drei (3) Monaten ab Zugang der Mitteilung über die Erhöhung frühestens mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung unter Einhaltung der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu kündigen.
Soweit der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht, wird die Erhöhung nicht wirksam und der Vertrag frühestens mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung beendet. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgerecht, wird der Vertrag zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt zu dem neuen Preis fortgesetzt. neu-medianet wird den Kunden im Rahmen seiner Mitteilung über die Preiserhöhung auf das Kündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung ausdrücklich hinweisen. Bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer ist neu-medianet berechtigt, das vom Kunden zu zahlende monatliche Entgelt entsprechend anzupassen. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

8.4 Alle Regelungen hinsichtlich der AGB neu-medianet und der BG gelten ebenfalls uneingeschränkt, wenn die Preise bereits im Voraus entrichtet wurden.

8.5 neu-medianet behält sich vor, die Allgemeinen sowie die Besonderen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern. **Ändert neu-medianet die Vertragsbedingungen einseitig, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten innerhalb von drei (3) Monaten ab Zugang der Mitteilung über die Änderung frühestens mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Einhaltung der Textform zu kündigen, es sei denn, die Änderungen sind**

a) ausschließlich zum Vorteil des Kunden,
b) rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder
c) unmittelbar durch Unionsrecht oder deutsches geltendes Recht vorgeschrieben.

9. Zahlungsbedingungen

9.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, stellt neu-medianet die erbrachten Leistungen für jeden Kalendermonat gesondert in Rechnung. Die Rechnungsbeträge sind 10 Tage nach Rechnungszugang fällig. neu-medianet ist berechtigt, Dienste anderer Anbieter, deren Abrechnung neu-medianet durchführt, auf einer gesonderten Rechnung abzurechnen. Dies gilt insbesondere für Mehrwertdienste.

9.2 Sonstige Entgelte, insbesondere der einmalige Preis für die Inbetriebnahme des Übergabepunktes, Umstellung der Versorgungsart, Außerbetriebnahme des Anschlusses und kostenpflichtige Entstörleistungen sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.

9.3 Onlinerechnungen: Rechnungen nach Ziffer 9.1 werden dem Kunden grundsätzlich online kostenlos auf der ihm von neu-medianet mitgeteilten Internetseite zur Verfügung gestellt, sofern der Kunde über diesen Vertrag Internet bezieht. Der Kunde hat die Rechnungsdaten abzurufen. Bezieht der Kunde über diesen Vertrag kein Internet, erhält er die Rechnungen in Papierform kostenlos zugesandt, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

9.4 Sofern zwischen dem Kunden und neu-medianet eine Bezahlung mittels SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart ist, werden die zu zahlenden Entgelte von neu-medianet durch die vom Kunden erteilte SEPA-Lastschrift entsprechend der Fälligkeit eingezogen. Kunden, die den Rechnungsbetrag per Überweisung begleichen, haben den Rechnungsbetrag auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Der Rechnungsbetrag muss dabei spätestens zum Fälligkeitsdatum dem Konto von neu-medianet gutgeschrieben sein. Fällt dieser Tag auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Bankarbeitstag. Das Recht des Kunden zur Barzahlung bleibt hiervon unberührt.

9.5 neu-medianet ist berechtigt, die Abrechnung der Leistungen und das Inkasso einem Dritten zu übertragen.

9.6 Der Kunde hat Einwendungen gegen die Rechnung oder gegen einzelne in der Rechnung gestellte Forderungen unverzüglich nach Zugang der Rechnung in Textform gegenüber neu-medianet zu erheben. Einwendungen, die nicht innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung erhoben werden, finden keine Berücksichtigung. Hierauf wird neu-medianet den Kunden in den Rechnungen ausdrücklich hinweisen. Die Verkehrsdaten werden spätestens 6 Monate nach Rechnungsversand gelöscht, sofern keine Beanstandung der Rechnung erfolgte. Bei Beanstandungen werden die Verkehrsdaten bis zur abschließenden Klärung zu diesem Zweck gespeichert.

9.7 Gegen Forderungen von neu-medianet kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc., werden grundsätzlich dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben bzw. werden mit der nächsten fälligen Forderung verrechnet.

10. Zahlungsverzug

10.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist neu-medianet berechtigt, eine Mahnpauschale für die administrative Abwicklung gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt zu erheben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweislich für den entstandenen Schaden nicht verantwortlich ist. Dem Kunden ist es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Der Kunde ist weiter verpflichtet, neu-medianet alle Kosten zu ersetzen, die durch eine verspätete Zahlung oder eine nicht eingelöste oder rückbelastete Lastschrift entstehen. Dies gilt nicht, wenn die verspätete Zahlung oder Lastschrift durch neu-medianet, ein mit ihr gesellschaftsrechtlich gemäß § 15 AktG verbundenes Unternehmen oder eine Bank verursacht wurde.

10.2 Ist der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 EUR in Verzug, so ist neu-medianet berechtigt, den Anschluss auf Kosten des Kunden nach Maßgabe des § 61 Telekommunikationsgesetz (TKG) zu sperren.

10.3 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und bleibt neu-medianet vorbehalten.

11. Höhere Gewalt

Sollten die Parteien durch höhere Gewalt gehindert sein, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. Im gleichen Umfang, wie die von der höheren Gewalt betroffene Partei an ihrer Leistungserbringung gehindert und befreit ist, ist auch die andere Partei von ihrer entsprechenden Gegenleistungspflicht befreit. In allen Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft. Bereits vor Eintritt der höheren Gewalt fällige Verpflichtungen bleiben unberührt. Fälle höherer Gewalt sind insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, Unterbrechungen der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen, Störungen von Telekommunikationsnetzen, Beschädigung des Breitbandkabelnetzes durch Dritte, die nicht im Auftrag von neu-medianet handeln, senderseitig oder atmosphärisch bedingte Empfangsbeeinträchtigungen und Schnittstellen zu Versorgungseinrichtungen, sofern sie außerhalb der Verfügungsgewalt von neu-medianet liegen.

12. Haftung

12.1 neu-medianet haftet für die über ihre Netze übermittelten Informationen nicht hinsichtlich deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität oder dafür, dass diese frei von Rechten Dritter sind, oder der Absender rechtswidrig handelt, indem er diese Informationen übermittelt.

12.2 neu-medianet haftet nicht für Änderungen des Programminhaltes eines Programms, Einstellen und Abschalten eines Programms durch den Programmanbieter oder durch behördliche Auflagen.

12.3 Der Kunde hat alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen (Mitwirkungspflicht). Der Kunde haftet in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich für sämtliche Beschädigungen und/oder Verluste von Einrichtungen seitens neu-medianet. Er hat neu-medianet den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, neu-medianet hat die Schäden selbst zu vertreten.

12.4 Im Übrigen ist die Haftung von neu-medianet sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Der Schadensersatz für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist jedoch auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

12.5 Die Haftung von neu-medianet für Vermögensschäden des Kunden aus der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit ist auf einen Betrag vom 12.500,00 EUR je Kunde begrenzt. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung von neu-medianet auf 30 Millionen EUR je Schaden verursachendes Ereignis beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz oder einer Entschädigung entsteht.

12.6 Die Haftung für zugesicherte Eigenschaften bleibt unberührt.

12.7 Bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz haftet neu-medianet unbeschränkt.

12.8 Der Kunde haftet im Falle der schuldhaften Verletzung der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertragsverhältnis gegenüber neu-medianet für den neu-medianet entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen.

12.9 Der Kunde steht dafür ein, dass die Verpflichtungen nach Ziffer 7 – soweit möglich – auch von Dritten eingehalten werden, die die vertragsgegenständlichen Leistungen in Anspruch nehmen.

13. Laufzeit/Kündigung/Umzug

13.1 **Sofern nicht im einzelnen Vertrag bzw. Auftrag gesondert geregelt, beginnt der Vertrag zu dem im Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt und läuft – je nach vertraglich vereinbartem Produkt – 24 Monate bzw. auf unbestimmte Zeit.**

Für Produkte, für die eine Vertragslaufzeit von 24 Monaten vereinbart ist, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf der Erstlaufzeit unter Einhaltung der Textform gekündigt wird. Nach Ablauf der Erstlaufzeit kann der Kunde den verlängerten Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem (1) Monat unter Einhaltung der Textform kündigen.

Für Produkte, für die keine Vertragslaufzeit vereinbart ist, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von zwei (2) Wochen zum Monatsende unter Einhaltung der Textform gekündigt bzw. – je nach vertraglich vereinbartem Produkt – mit einer Frist von einem (1) Monat bzw. zwei (2) Wochen zum Monatsende teilgekündigt werden.

Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

13.2 **Sollte der Bezug vom Vorlieferanten bzw. Signallieferanten (z. B. bei Internetprodukten oder HD- bzw. Pay-TV-Produkten) enden, ist neu-medianet unabhängig vom Grund der Beendigung berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden zum Ende des Bezugszeitpunktes ggf. ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.**

13.3 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis bevor der Kundenanschluss betriebsfähig bereitgestellt oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat er neu-medianet die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Telekommunikationseinrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über den Betrag des für die Bereitstellung vereinbarten Preises hinaus.

13.4 Änderungen der Anschlussanschrift bzw. des Wohnsitzes des Kunden sind mindestens einen Monat vor der Veränderung neu-medianet in Textform mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung verspätet oder gar nicht, haftet der Kunde gegenüber neu-medianet für von Dritten an der Kundenanlage verursachte Schäden bzw. bezogene Leistungen. Sofern eine Kündigung von Leistungen gewollt ist, ist diese gesondert zu erklären.

Wechselt der Kunde seinen Wohnsitz und wird die vertraglich geschuldete Leistung von neu-medianet auch an dem neuen Wohnsitz angeboten, erbringt neu-medianet die vertraglich geschuldete Leistung am neuen Wohnsitz. Eine Änderung des Vertragsinhaltes einschließlich der Vertragslaufzeit ist damit nicht verbunden. Wird die vertraglich geschuldete Leistung am neuen Wohnsitz von neu-medianet nicht angeboten, ist der Kunde zur Kündigung dieses Vertrages mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt unter Einhaltung der Textform und einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt. Die monatlichen Entgelte werden bis zum Wirksamwerden der Kündigung weiter berechnet. Sofern die Anschlussanschrift vom Wohnsitz abweicht oder es sich um eine geschäftliche Anschlussanschrift handelt, gelten diese Regelungen für einen Wechsel der Anschlussanschrift innerhalb des Gebietes, in dem neu-medianet die vertraglich geschuldeten Leistungen erbringt, entsprechend.

14. Sperrung

neu-medianet ist berechtigt, unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen (z. B. § 61 TKG) Leistungen zu sperren, entsprechende Inhalte zu löschen und die zuständigen Behörden zu unterrichten. Über eine derartige Sperre/Löschung wird neu-medianet den Kunden unverzüglich unterrichten. Sofern sich aus dem Vertrag/Auftrag mit dem Kunden bzw. aus den jeweils geltenden vorrangigen BG (z. B. BG Internet- und Telefondienstleistungen) nichts Abweichendes ergibt, ist neu-medianet zu einer Sperre insbesondere berechtigt,

a) bei Nichteinhaltung der technischen Anschlussbedingungen, bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen gesetzliche Verbote oder bei Störungen ausgehend vom Endgerät/von der Kundenanlage oder Netzen Dritter, welche das Netz von neu-medianet unzumutbar beeinflussen,
b) bei Zahlungsverzug des Kunden gemäß Ziffer 10.2 der AGB neu-medianet.

Im Fall der Sperre ist der Kunde weiterhin zur Zahlung der verbrauchsunabhängigen Entgelte verpflichtet. Die von neu-medianet erhobenen Kosten für eine Sperrung und eine Entsperrung der jeweiligen Leistung sind im jeweils gültigen Preisblatt aufgeführt. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

15. Sonstige Bedingungen

15.1 Der Kunde ist zu einer Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von neu-medianet berechtigt. Die Zustimmung kann nur aus einem sachlichen Grund verweigert werden.

15.2 neu-medianet ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. In diesem Fall ist neu-medianet verpflichtet, dem Kunden die Übertragung vor ihrem Vollzug in Textform anzuzeigen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats unter Einhaltung der Textform nach dem Zugang der Anzeige für den Zeitpunkt zu kündigen, an dem die Übertragung wirksam wird.

15.3 neu-medianet ist berechtigt, sachkundige Dritte mit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen zu beauftragen.

16. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

16.1 neu-medianet ist verpflichtet, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des TKG, der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG) zu beachten. neu-medianet ist zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses und des Datenschutzes verpflichtet.

16.2 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbesondere der DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist:

neu-medianet GmbH
John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg
www.fitflat.de
info@fitflat.de
Tel. 0395 3500-300
Fax 0395 3500-399

16.3 Der Datenschutzbeauftragte von neu-medianet steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter

Der Datenschutzbeauftragte
John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg
Tel. 0395 3500-999
datenschutz@neu-sw.de

zur Verfügung.

16.4 neu-medianet verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Angaben zum Versorgungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

16.5 neu-medianet verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden zu folgenden Zwecken und auf Grundlage folgender Rechtsgrundlagen:

a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Versorgungsvertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von neu-medianet oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
d) Soweit der Kunde neu-medianet eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet neu-medianet personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
e) Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunfteien SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Verband der Vereine Creditreform e. V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss, Creditreform Mecklenburg-Vorpommern von der Decken KG, Betriebsgesellschaft der Vereine Creditreform Rostock, Schwerin und Neubrandenburg, Postfach 106060, 18010 Rostock, auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO (Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von neu-medianet oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen). neu-medianet übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Vertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannten Auskunfteien. Der Datenaustausch mit den Auskunfteien dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunfteien verarbeitet die erhaltenen Daten und verwenden sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

16.6 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 16.5 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber den oben genannten Auskunfteien sowie gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- mit neu-medianet gesellschaftsrechtlich gemäß Aktiengesetz (AktG) verbundene Unternehmen.
  - neu-itec GmbH – IT- und Datenverarbeitungsdienstleistungen
  - Neubrandenburger Stadtwerke GmbH – Kundenbetreuung, Abrechnung, Marketing
- Vorlieferanten für Telekommunikationsdienstleistungen
- Sendeunternehmen bzw. Verwertungsgesellschaften zum Zwecke der Ermittlung der Einspeisevergütung bzw. Reichweitenermittlung.

16.7 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

16.8 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 16.5 genannten Zwecken so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden so lange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse von neu-medianet an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

16.9 Der Kunde hat gegenüber neu-medianet Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

16.10 Verarbeitet neu-medianet personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass neu-medianet für die Dauer des Vertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten von neu-medianet als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten von neu-medianet mit.

16.11 Eine Durchleitung von Nachrichteninhalten erfolgt grundsätzlich in den Anlagen von neu-medianet, es sei denn, die Nachrichteninhalte werden im Auftrag oder durch Eingabe des Kunden in Anlagen anderer Netzbetreiber weitergeleitet. Dabei werden auch die erforderlichen Verkehrsdaten übermittelt.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber neu-medianet ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. neu-medianet wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.
Auch anderen Verarbeitungen, die neu-medianet auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber neu-medianet aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. neu-medianet wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: neu-medianet GmbH, John-Schehr-Straße 1, 17033 Neubrandenburg, Tel. 0395 3500-300, E-Mail: info@fitflat.de.

16.12 Ergänzende Hinweise zum Datenschutz befinden sich in der dem Versorgungsvertrag beigefügten Anlage „Hinweise zum Datenschutz“.

17. Streitbeilegung

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Telekommunikation betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur (Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation) beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Anschrift der Schlichtungsstelle:

Bundesnetzagentur
Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation
Ref. 216
Postfach 80 01
53105 Bonn
Tel. 030 22480-590 (Montag bis Freitag, 9:00 bis 12:00 Uhr)
Fax 030 22480-518
schlichtungsstelle-tk@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de

18. Schlussbestimmungen

18.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Bestimmung besteht, werden die Parteien die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Parteiwillen möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

18.2 Die Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

18.3 Auf den Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit gesetzlich zulässig, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Neubrandenburg vereinbart.

18.4 Die Vertragsbestimmungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

18.5 Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.